

KURZ ZUR KURZARBEIT: WARUM SIE JETZT NOCH MEHR DAVON PROFITIEREN

Mit dem Konjunkturpaket II wurden die Bedingungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vereinfacht. Dadurch können Sie als Arbeitgeber dieses Arbeitsmarktinstrument noch leichter nutzen und werden stärker finanziell entlastet.



Bundesagentur für Arbeit

EINSATZ FÜR ARBEIT.

KURZARBEIT BIETET IHNEN EINE VIELZAHL VON VORTEILEN:

- Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt einen Teil Ihrer Personalkosten. So können Sie Ihre Ausgaben an kurzfristige Produktionsschwankungen anpassen, ohne Ihre Mitarbeiter entlassen zu müssen.
- Sie behalten Ihre Fachkräfte und andere eingearbeitete Mitarbeiter im Unternehmen.
- Sie bieten Ihren Mitarbeitern eine Perspektive und stärken so ihre Leistungsbereitschaft und Zuversicht.
- Sie sichern die Existenz Ihres Unternehmens und bleiben konkurrenzfähig, vor allem wenn Sie Ihre Mitarbeiter weiterbilden.
- Da Sie auf Kündigungen verzichten, vermeiden Sie arbeitsrechtliche Streitigkeiten.
- Sie müssen nach der Krise nicht aufwändig neue Mitarbeiter suchen und einarbeiten. Das spart Zeit und Geld. So können Sie zügig wieder auf Vollarbeit umstellen, wenn die Zahl der Aufträge steigt.

DIE GESETZESÄNDERUNGEN UND WELCHE VORTEILE SIE IHNEN BRINGEN IM ÜBERBLICK:

NEUE REGELUNG

Vereinfachungen bei der Antragstellung:

- Die Angaben in der Anzeige über Arbeitsausfall wurden reduziert.
- Die Beiträge zur Sozialversicherung werden pauschal erstattet.
- Antragsteller können die Formulare aus dem Internet herunterladen, am Computer ausfüllen und speichern.

VORTEILE AUF EINEN BLICK

Die Antragstellung wurde erheblich vereinfacht, so dass Sie in Ihrem Unternehmen schnell und unbürokratisch Kurzarbeit einführen können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bearbeitungsbüros Arbeitgeber / Träger der Agentur für Arbeit sind dabei der starke Partner an Ihrer Seite: diese unterstützen Sie mit einer ausführlichen Beratung und einer zügigen Bearbeitung Ihrer Anträge. Auch Ihre verauslagten Beträge werden schnell erstattet. Das entlastet Sie finanziell und erweitert Ihren Handlungsspielraum.

NEUE REGELUNG

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt pauschal die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge. Für Kurzarbeiter, die sich weiterbilden, werden die vollen Beiträge ebenfalls pauschaliert erstattet. (§ 421t Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB III)

VORTEILE AUF EINEN BLICK

Sie werden bei der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge stark entlastet und können dadurch Ihre Mitarbeiter weiter beschäftigen, statt sie entlassen zu müssen. Auf diese Weise bleiben Ihnen Ihre eingearbeiteten Fachkräfte erhalten und Sie müssen nicht aufwändig neue suchen, wenn sich die Auftragslage erholt. Außerdem wird die Qualifizierung Ihrer Mitarbeiter gefördert. Weiterbildung schafft Innovationskraft und sichert so Ihre betriebliche Zukunft.

Um Kurzarbeitergeld beziehen zu können, muss im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum)

1. mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoarbeitsentgelts betroffen sein oder darf ggf. auch
2. weniger als ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen sein. Anspruchsberechtigt sind dann nur die Kurzarbeiter, deren Entgeltausfall jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts beträgt.

(§ 421t Abs. 1 Nr. 1 SGB III)

Diese Rechtsänderungen erleichtern Ihnen wesentlich den Zugang zu Kurzarbeitergeld.

Ein Unternehmen muss nicht erst negative Arbeitszeitkonten bilden, das heißt Minusstunden machen, bevor es Kurzarbeitergeld beantragen kann. (§ 421t Abs. 2 Nr. 2 SGB III)

Diese Rechtsänderungen erleichtern Ihnen wesentlich den Zugang zu Kurzarbeitergeld.

Tarifliche / betriebliche Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung wirken sich nicht negativ auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus. Das Kurzarbeitergeld wird nach dem Arbeitsentgelt bemessen, das der Arbeitnehmer ohne die Vereinbarung verdient hätte.

(§ 421t Abs. 2 Nr. 3 SGB III)

Die Neuregelung garantiert Ihren Mitarbeitern eine angemessene Absicherung in Zeiten der Kurzarbeit. Arbeitnehmer, die nach einer Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung von Kurzarbeit betroffen sind und deshalb weniger Gehalt bekommen, werden bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes nicht länger benachteiligt.

Das Recht eines Leiharbeitnehmers auf Vergütung (Annahmeverzugslohnanspruch) kann für die Zeit der Kurzarbeit aufgehoben werden.


(Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland, Art. 16 – § 11 Abs. 4 AÜG).

Kurzarbeit kann nun auch uneingeschränkt für Leiharbeitnehmer beantragt werden. Betriebe, die Leiharbeiter an andere Unternehmen vermitteln, werden bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld wie alle anderen Unternehmen behandelt. Dadurch wird auch ihnen der Zugang zum Kurzarbeitergeld wesentlich erleichtert.

HERAUSGEBER:

Bundesagentur für Arbeit
März 2009

Marketing
www.arbeitsagentur.de

 Bundesagentur für Arbeit

EINSATZ FÜR ARBEIT.